

Protokoll vom 15. Januar 2019

Beschluss

V5	Vormundschaft	2019-5
V5.10	Verkehr mit Dritten	
V5.10.4	KESB Hinwil	
	ZV KES Bezirk Hinwil - Erlass zur Offenlegung der Interessenbindungen - Zustimmung	

Ausgangslage

Art. 17 Satz 2 der Statuten des ZV KES (Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz) Bezirk Hinwil bestimmt, dass das Organisationsreglement des Zweckverbands die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen, regelt. In Art. 18 Abs. 2 Ziff. 2 der Statuten folgt dann die Regelung, wonach der Vorstand für den Erlass des Organisationsreglements zuständig ist, wobei er diese Befugnis delegieren kann. Der Regierungsrat stellt in seinem Beschluss vom 11. Juli 2018 zur Genehmigung der Statuten fest, dass die Zweckverbände die Offenlegung der Interessenbindungen in den Grundzügen in einem Erlass zu regeln hätten, der von einem Legislativorgan verabschiedet werden muss. Ein Erlass des Vorstandes im Sinne von Art. 18 Abs. 2 Ziff. 2 der Statuten käme dem Erfordernis einer genügenden gesetzlichen Grundlage nicht nach. Der Regierungsrat nahm deshalb Art. 17 Satz 2 aus der Genehmigung aus. Beim Zweckverband ohne Delegiertenversammlung seien deshalb die Grundzüge der Regelung in den Statuten festzulegen. Für die vorliegende Konstellation werde dem Zweckverband jedoch im Sinne einer Ausnahme die Möglichkeit gewährt, die Offenlegung der Interessenbindungen in einem Erlass zu regeln, der von den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden beschlossen werden müsse. Damit werde sichergestellt, dass nicht der Vorstand selber über die Offenlegung seiner eigenen Interessenbindungen beschliesse.

Der Zweckverband wird durch den Regierungsratsbeschluss vom 11. Juli 2018 jedoch verpflichtet, Art. 17 der Statuten anlässlich der nächsten Statutenrevision anzupassen und die Grundzüge der Offenlegung der Interessenbindungen in den Statuten selber zu regeln.

Noch vor dem Hinweis des Regierungsrates wurden im Organisationsreglement, welches am 12. April 2018 vom Vorstand erlassen wurde, in Art. 14 die Grundzüge der Offenlegung der Interessenbindungen wie folgt festgelegt:

Art. 14 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder des Vorstands legen Ihre Interessenbindungen offen, insbesondere geben sie Auskunft über:

- berufliche Tätigkeiten
- Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes
- ihre Organstellung in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts

Gemeinderat

²Die Interessenbindungen der Vorstandsmitglieder werden auf der Internetseite des Zweckverbandes veröffentlicht.

Aufgrund des Regierungsratsbeschlusses ist das Organisationsreglement nicht die richtige Grundlage für diese Bestimmung, da dieses durch den Vorstand festgelegt wurde und nicht durch die Gemeindevorstände.

Erwägungen

Aufgrund der Nichtgenehmigung von Art. 17 Satz 2 der Statuten und der Unzuständigkeit des Vorstandes zur Regelung der Offenlegung der Interessenbindung im Organisationsreglement ist ein separater Erlass durch die Gemeindevorstände der Zweckverbandsgemeinden notwendig.

Der Verbandsvorstand ZV KES hat am 12. Dezember 2018 folgenden Erlass zur Offenlegung der Interessenbindungen beschlossen und beantragt den Exekutivorganen der Verbandsgemeinden die Zustimmung:

Offenlegung der Interessenbindungen

Art. 1

¹Die Mitglieder des Vorstands legen Ihre Interessenbindungen offen, insbesondere geben sie Auskunft über:

- berufliche Tätigkeiten
- Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes
- ihre Organstellung in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts

²Die Interessenbindungen der Vorstandsmitglieder werden auf der Internetseite des Zweckverbandes veröffentlicht.

Art. 2

Die Regelung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Beschluss

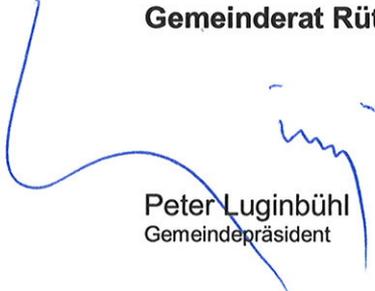
1. Der Gemeinderat stimmt dem durch den ZV KES (Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz) Bezirk Hinwil am 12. Dezember 2018 verabschiedeten Erlass über die Offenlegung von Interessenbindungen zu.

Gemeinderat

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- ZV KES Bezirk Hinwil, Joweid Zentrum 1, Postfach 551, 8630 Rüti
 - Ressortvorsteher Soziales und Jugend
 - Leiter Soziales
 - Rechnungsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet „ZV KES Bezirk Hinwil - Erlass zur Offenlegung der Interessenbindungen - Zustimmung“
 - Archiv

Versand: 21. JAN. 2019

Gemeinderat Rüti



Peter Luginbühl
Gemeindepräsident



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber